

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 30. Januar 2019
BT-Drucksache 19/7340, Fragen Nr. 80 und Nr. 81
der Abgeordneten Frau Corinna Rüffer, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Frage Nr. 80:

Kann aus Sicht der Bundesregierung durch eine Klarstellung im Bundesteilhabegesetz bzw. in den Sozialgesetzbüchern SGB IX und XII erreicht werden, dass Menschen die nötige Assistenz gewährt wird, damit sie nicht gegen ihren Willen in Wohnheimen für behinderte Menschen oder Pflegeeinrichtungen untergebracht werden (s. www.sueddeutsche.de/news/leben/behinderte---saarbruecken-schwerbehinderter-kaempft-um-finanzierung-seiner-helfer-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-190123-99-687662) und wenn ja, wenn plant die Bundesregierung entsprechende Änderungen vorzunehmen?

Antwort:

Sowohl nach bisherigem als auch nach künftigem Recht sind die Wünsche zu berücksichtigen, sofern sie im Einzelfall angemessen sind. Die gesetzliche Regelung zur Angemessenheitsprüfung berücksichtigt dabei in ausgewogener Weise die Interessen der Menschen mit Behinderungen und der Leistungsträger, also der Länder und Kommunen. In Anbetracht des im Gesetzgebungsprozess des Bundesteilhabegesetzes vorgebrachten Anliegens, der gewünschten Wohnform besonders Rechnung zu tragen, wird ab dem 1. Januar 2020 durch gesetzliche Präzisierungen bei der Angemessenheits- und Zumutbarkeitsprüfung die gewünschte Wohnform stärker gewürdigt als bisher. Darüber hinausgehende Änderungen sind nicht vorgesehen.

Frage Nr. 81:

Ist aus Sicht der Bundesregierung die aktuelle Praxis von manchen Leistungsträgern Assistenzkosten nicht oder nur unzureichend zu gewähren (vgl. <https://kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/39090/Erfolgreicher-Protest-f%C3%BCr-Assistenz-in-D%C3%BCren.htm?fsearch=Kalwitz>) mit Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (Unabhängige Lebensführung) vereinbar, und wenn nein, wie wird sie dagegen vorgehen?

Antwort:

Die Bundesregierung kann die in der Fragestellung unterstellte Praxis von manchen Leistungsträgern nicht bestätigen.

Die Eingliederungshilfe wird von den Ländern in eigener Zuständigkeit vollzogen. Wie bereits in der Antwort zu Frage Nr. 80 ausgeführt, sieht das Bundesrecht, zur Gewährung von

Assistenzleistungen in der Eingliederungshilfe eine Regelung zur Abwägung in jedem Einzelfall vor. Das ist mit Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar.

Es obliegt daher dem zuständigen Leistungsträger, diese gerichtlich überprüfbare Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Der Bundesregierung stehen beim Vollzug der Eingliederungshilfe keine Aufsichtskompetenzen gegenüber den Ländern zu.